

Beitragsordnung

2026

1. Der Beitrag beträgt pro Betrieb (§§ 1, 4 BetrVG) mit einer Beschäftigtenzahl

bis	50 AN				€	916,00
von	51 - 100 AN	€	13,31	pro Arbeitnehmer	mindestens aber	€ 1.041,00
von	101 - 200 AN	€	11,65	pro Arbeitnehmer	mindestens aber	€ 1.345,00
von	201 - 500 AN	€	9,93	pro Arbeitnehmer	mindestens aber	€ 2.346,00
von	501 - 1.000 AN	€	8,28	pro Arbeitnehmer	mindestens aber	€ 4.983,00
über	1.000 AN	€	6,61	pro Arbeitnehmer	mindestens aber	€ 8.304,00

2. Der Beitrag für Mitgliedsfirmen ermäßigt sich für die Betriebe, für die Mitgliedschaft besteht in einem Verband, der tarif-, arbeits- und sozialpolitisch im Verbandsgebiet tätig ist, wie folgt:

von	1 - 100 AN				€	710,00
von	101 - 300 AN	€	3,27	pro Arbeitnehmer	mindestens aber	€ 948,00
von	301 - 500 AN	€	2,81	pro Arbeitnehmer	mindestens aber	€ 1.576,00
von	501 - mehr AN	€	2,02	pro Arbeitnehmer	mindestens aber	€ 1.734,00

3. **Für korporativ angeschlossene Verbände beträgt der Beitrag 1,05 € je Arbeitnehmer.**
4. Der Beitrag gem. Ziffer 1 und 2 erhöht sich jedes Jahr um 4 % und wird auf volle Euro gerundet.